

Anhang zum Wahlordnungsänderungsantrag (Antrag 4)

Wahlordnung Version	Neue Version	
	<p>Präambel Es gilt immer die aktuelle Satzung der KJG Mainz. Entspricht diese Wahlordnung nicht dem aktuellen Stand der Satzung, so ist sie entsprechend der Satzung an zuwenden. Finden sich in dieser Wahlordnung Anwendungen, die der Satzung entgegenstehen, so sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen und der Satzung nicht entgegenstehen.</p>	Präambeln stehen immer am Anfang
<p>Wahlordnung der KJG Mainz I Allgemeine Bestimmungen I.1 Geltungsbereich, Inkrafttreten (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der KJG im Diözesanverband Mainz. (2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung. (3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 02.03.2013 in Kraft. (4) Dekanats-/Bezirksverbände und Pfarreien können sich eigene Wahlordnungen geben. Existiert keine eigene Wahlordnung gilt die Wahlordnung der Diözesankonferenz entsprechend.</p>	<p>Wahlordnung der KJG Mainz I Allgemeine Bestimmungen I.1 Geltungsbereich, Inkrafttreten (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen der KJG im Diözesanverband Mainz. (2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung. (3) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 02.03.2013 in Kraft. Zuletzt geändert März 2018. (4) Dekanats-/Bezirksverbände und Pfarreien können sich eigene Wahlordnungen geben. Existiert keine eigene Wahlordnung gilt die Wahlordnung der Diözesankonferenz entsprechend.</p>	Neuster Stand
<p>I.3 Aufgaben des Wahlausschusses Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete KandidatInnen für die Wahl zu finden, der Diözesankonferenz vorzuschlagen und die Wahl zu leiten.</p>	<p>I.3 Aufgaben des Wahlausschusses Aufgabe des Wahlausschusses ist es, geeignete Kandidat*innen für die Wahl zu finden, der Diözesankonferenz vorzuschlagen und die Wahl zu leiten.</p>	Redaktionell * - wird über alle verbessert

<p>I.4 Leitung der Wahl Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.</p>	<p>I.4 Leitung der Wahl Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen gewählten Mitgliedern die Person, die für die Dauer der Wahl die Leitung übernimmt. Die Leitung der Wahl kann auch an ein Mitglied des Diözesanausschuss oder der Diözesanleitung übertragen werden.</p>	<p>Leitung ist klarer als Vorsitz</p>
<p>I.5 Ablauf der Wahl Geschlechtsspezifische Wahlen finden zeitgleich statt. Jede Wahl erfolgt in folgenden Schritten: 1. Bekanntgabe der Wahlregeln 2. Öffnung der KandidatInnenliste 3. Schließen der KandidatInnenliste 4. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen 5. KandidatInnenvorstellung 6. KandidatInnenbefragung 7. Personaldebatte 8. Wahlhandlung 9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses 10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten</p>	<p>I.5 Ablauf der Wahl Geschlechtsspezifische Wahlen finden zeitgleich statt. Jede Wahl erfolgt in folgenden Schritten: 1. Bekanntgabe der Wahlregeln 2. Öffnung der Kandidat*innenliste 3. Schließen der Kandidat*innenliste 4. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen ggf. erneute Öffnung der Kandidat*innenliste 5. Kandidat*innenvorstellung 6. Kandidat*innenbefragung 7. ggf. Personaldebatte sofern beantragt 8. Wahlhandlung 9. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses 10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten</p>	<p>Evtl. können erfüllen Kandidaten nicht die Voraussetzungen oder kandidieren nicht, somit ist die Möglichkeit gegeben die Liste erneut zu öffnen. Verkündet wird „nur“ das Wort Gottes</p>
<p>I.10 KandidatInnenbefragung (1) In der KandidatInnenbefragung haben die Mitglieder der Diözesankonferenz das Recht, Fragen an den Kandidaten bzw. die Kandidatin zu stellen. (2) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt. (3) Eine zeitliche Beschränkung der KandidatInnenbefragung ist nicht zulässig.</p>	<p>I.10 Kandidat*innenbefragung (1) In der Kandidat*innenbefragung haben die Mitglieder der Diözesankonferenz das Recht, Fragen an den*die Kandidat*innen zu stellen. (2) Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Person, die Leitung der Wahl (3) Eine zeitliche Beschränkung der Kandidat*innen- befragung ist nicht zulässig.</p>	<p>Leitung verdeutlicht (siehe auch I.4)</p>

<p>I.11 Personaldebatte</p> <p>(1) Auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz findet eine Personaldebatte statt.</p> <p>(2) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen.</p> <p>(3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen und Kandidaten. Das Protokoll wird ausgesetzt.</p> <p>(4) Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin bzw. des Kandidaten beschränkt.</p> <p>(5) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Zwischen zwei Wahlgängen ist eine zweite Personaldebatte zulässig.</p>	<p>I.11 Personaldebatte</p> <p>(1) Auf Antrag des Wahlausschusses oder eines stimmberechtigten Mitgliedes der Diözesankonferenz findet eine Personaldebatte statt.</p> <p>(2) Eine Personaldebatte findet grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen.</p> <p>(3) Das Protokoll wird ausgesetzt.</p> <p>(4) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.</p> <p>(5) Die Aussprache ist auf die Person der Kandidat*in beschränkt.</p> <p>(6) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.</p> <p>(7) Zwischen zwei Wahlgängen ist eine zweite Personaldebatte zulässig.</p>	<p>Wichtigkeit der NICHTÖffentlichkeit herausstellen</p> <p>Eigener Punkt</p>
<p>I.12 Wahlhandlung</p> <p>(1) Wahlen werden geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.</p>	<p>I.12 Wahlhandlung</p> <p>(1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Geheim ist eine Wahl, wenn auf anonymen Stimmzetteln mit Einwurf in eine Wahlurne gewählt wird.</p>	
<p>I.14 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Wahlergebnisse von geschlechtergetrennten, zeitgleich stattfindenden Wahlgängen sowie die Endergebnisse einer geschlechtergetrennten, zeitgleich stattfindenden Wahl für das gleiche Amt werden nur gemeinsam verkündet. Sollte für eine Wahl ein weiterer Wahlgang erforderlich sein, so werden nur Ergebnisse des direkt vorausgegangenen Wahlgangs verkündet.</p>	<p>I.14 Feststellung des Wahlergebnisses</p> <p>(1) Wahlergebnisse von geschlechtergetrennten, zeitgleich stattfindenden Wahlgängen sowie die Endergebnisse einer geschlechtergetrennten, zeitgleich stattfindenden Wahl für das gleiche Amt werden nur gemeinsam verkündet. Sollte für eine Wahl ein weiterer Wahlgang erforderlich sein, so werden nur Ergebnisse des direkt vorausgegangenen Wahlgangs verkündet.</p>	

<p>(2) Für die Wahl der geistlichen Stellen in den einzelnen Gremien gilt I.14.1 analog.</p> <p>(3) Vor der Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wahlregeln verlesen.</p> <p>(4) Der/Die Vorsitzende verliest die auf den/die Kandidaten/ in entfallenen Stimmen, Enthaltungen, sowie ungültige Stimmen. Die Ergebnisse werden zusätzlich für das Plenum visualisiert.</p> <p>(5) Der/Die Vorsitzende stellt fest, ob die KandidatInnen gewählt sind.</p> <p>(6) Der/Die Vorsitzende fragt die Gewählten, ob diese die Wahl annehmen.</p> <p>(7) Gegen die Feststellung der/des Vorsitzenden kann Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung entscheidet der Wahlausschuss endgültig.</p> <p>(8) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll eingetragen und bis zur Genehmigung des Protokolls der Konferenz in der Geschäftsstelle aufbewahrt.</p>	<p>(2)Für die Wahl der geistlichen Stellen in den einzelnen Gremien gilt I.14.1 analog.</p> <p>(3) Die Leitung verliest die auf den*die Kandidaten*in entfallenen Stimmen, Enthaltungen, sowie ungültige Stimmen. Die Ergebnisse werden zusätzlich für das Plenum visualisiert.</p> <p>(4) Die Leitung stellt fest, ob die Kandidat*innen gewählt sind.</p> <p>(5) Die Leitung fragt die Gewählten, ob diese die Wahl annehmen.</p> <p>(6) Gegen die Feststellung Leitung kann Einspruch erhoben werden. Nach Anhörung entscheidet der Wahlausschuss endgültig.</p> <p>(7) Das Wahlergebnis wird in das Protokoll eingetragen und bis zur Genehmigung des Protokolls der Konferenz in der Geschäftsstelle aufbewahrt.</p>	<p>Es ist nicht zwingend vor jeder Wahl die Regeln zu verlesen, einmal reicht aus. (dadurch neue Nummerierung)</p> <p>(siehe I.4)</p> <p>(siehe I.4)</p> <p>(siehe I.4)</p> <p>(siehe I.4)</p>
<p>I.16 Abwahl</p> <p>(1) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses abgewählt werden.</p> <p>(2) Anträge auf Abwahl sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen.</p> <p>(3) Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig.</p> <p>(4) Für die Abwahl von Mitgliedern aus der Pfarrleitung, der Dekanats-/ Bezirksleitung oder</p>	<p>I.16 Abwahl</p> <p>(1) Auf Antrag können einzelne Mitglieder der Diözesanleitung oder des Diözesanausschusses Abgewählt werden.</p> <p>(2) Anträge auf Abwahl sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung in Textform einzureichen.</p>	<p>redaktionell</p>

dem Dekanats-/ Bezirksausschuss gelten die Regeln entsprechend.		
<p>II Bestimmungen für einzelne Wahlen</p> <p>Präambel</p> <p>Es gilt immer die aktuelle Satzung der KjG Mainz. Entspricht diese Wahlordnung nicht dem aktuellen Stand der Satzung, so ist sie entsprechend der Satzung anzuwenden.</p> <p>Finden sich in dieser Wahlordnung Anwendungen, die der Satzung entgegenstehen, so sind durch solche zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen und der Satzung nicht entgegenstehen.</p> <p>II.1 Wahlen der Pfarrleitung</p> <p>II.1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Pfarrleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist. <p>Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll rechts- und geschäftsfähig sein.</p>	<p>II Bestimmungen für einzelne Wahlen</p> <p>II.1 Wahlen der Pfarrleitung</p> <p>II.1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Pfarrleitung kann gewählt werden, wer KjG-Mitglied ist.</p> <p>Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll geschäftsfähig sein.</p>	Rechtsfähig ist man schon von Geburt an, deshalb muss dies nicht extra erwähnt werden.
<p>II.2 Wahlen der Dekanats-/Bezirksleitung</p> <p>II.2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Dekanats-/Bezirksleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KjG-Mitglied ist, • mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. <p>Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll rechts- und geschäftsfähig sein.</p>	<p>II.2 Wahlen der Dekanats-/Bezirksleitung</p> <p>II.2.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>Zur Dekanats-/Bezirksleitung kann gewählt werden, wer KjG-Mitglied ist und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll geschäftsfähig sein.</p>	Rechtsfähig ist man schon von Geburt an, deshalb muss dies nicht extra erwähnt werden.
<p>II.3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p> <p>In den Dekanats-/Bezirksausschuss kann gewählt</p>	<p>II.3 Wahlen des Dekanats-/Bezirksausschusses</p> <p>II.3.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen</p>	

<p>werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KJG-Mitglied ist, • Mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat. <p>Desweiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll rechts- und geschäftsfähig sein.</p>	<p>In den Dekanats-/Bezirksausschuss kann gewählt werden, wer KJG-Mitglied ist und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>Des Weiteren muss mindestens eines der gewählten Mitglieder voll geschäftsfähig sein.</p>	<p>Rechtsfähig ist man schon von Geburt an, deshalb muss dies nicht extra erwähnt werden.</p>
<p>II.4 Wahlen der Diözesanleitung II.4.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen Zur Diözesanleitung kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KJG-Mitglied ist, • voll rechts- und geschäftsfähig ist. <p>Zum Geistlichen Diözesanleiter kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Priester ist, • eine kirchliche Beauftragung durch den Bischof erhält. 	<p>II.4 Wahlen der Diözesanleitung II.4.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen Zur Diözesanleitung kann gewählt werden, wer: KJG-Mitglied ist und voll geschäftsfähig ist.</p> <p>Zum Geistlichen Diözesanleiter kann gewählt werden, wer Priester ist und eine kirchliche Beauftragung durch den Bischof erhält.</p>	<p>Rechtsfähig ist man schon von Geburt an, deshalb muss dies nicht extra erwähnt werden.</p>
<p>II.4.4 Amtszeit (1) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre (2) Sie beginnt mit dem Ende der Diözesankonferenz, auf der der/ die Kandidat/in gewählt wurde und endet mit einer Konferenz.</p>	<p>II.4.4 Amtszeit (1) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre (2) Sie beginnt mit dem Ende der Diözesankonferenz, auf der der*die Kandidat*in gewählt wurde und endet mit dem Ende der einer ordentlichen Diözesankonferenz 2 Jahre später.</p>	<p>Zeitpunkt genauer präzisiert.</p>
<p>II.5 Wahlen des Diözesanausschuss II.5.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen Zum Mitglied des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> • KJG-Mitglied ist, • voll rechts- und geschäftsfähig ist, • Dekanats- oder Bezirksleiter ist, oder von der Dekanats-/ Bezirkskonferenz oder dem Pfarrleitertreff delegiert wurde. Eine Delegation ist auch nach der Wahl zulässig, wenn sie innerhalb 	<p>II.5 Wahlen des Diözesanausschuss II.5.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen Zum Mitglied des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - KJG-Mitglied ist - vollgeschäftsfähig ist, - Dekanats- oder Bezirksleiter*in ist, - oder von der Dekanats-/Bezirkskonferenz oder dem Pfarrleitertreff delegiert wurde. - 	

<p>von 2 Monaten erfolgt. Bis der Kandidat/ die Kandidatin delegiert wurde fungiert er/sie als beratendes Mitglied im Diözesanausschuss. Erfolgt innerhalb der Zweimonatsfrist keine Delegation, ist der Kandidat/ die Kandidatin anschließend nicht länger Mitglied des Diözesanausschusses.</p> <p>Zum/zur Geistlichen Leiter/in des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer:</p> <ul style="list-style-type: none">• Über eine abgeschlossene Theologische Ausbildung verfügt oder deren Abschluss anstrebt.	<p>Zum*zur Geistlichen Leiter*in des Diözesanausschusses kann gewählt werden, wer über eine abgeschlossene Theologische Ausbildung verfügt oder deren Abschluss anstrebt.</p>	<p>Nachdelegation entfällt</p> <p>Redaktionell</p>
--	---	--